

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom
7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12**

– Drucksache 18/5927 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 2 UmwRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 2 UmwRG) eine Klarstellung erfolgen kann, wonach eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit, die nicht den Vorgaben des § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genügt und deren Ergebnis nicht nachvollziehbar ist, einer nicht durchgeführten Vorprüfung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b UmwRG gleichsteht.

Begründung:

Der bereits heute geltende und neugefasste Satz 2 in § 4 Absatz 1 UmwRG ist missverständlich. Der in Bezug genommene Maßstab des § 3a Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) definiert keine Voraussetzungen für die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht, sondern allein für die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens (vergleiche Urteil des BVerwG vom 20. Dezember 2011 – BVerwG 9 A 31.10 – BVerwGE 141, 282 Rn. 24 = Buchholz 406.251 § 3c UVPG Nummer 3). Danach kann die Einschätzung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf überprüft werden, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Einen Maßstab für die Vorprüfung selbst enthält die Vorschrift nicht. Insofern macht der Verweis in einer Vorschrift, die Verfahrensfehler im Zusammenhang mit einer Vorprüfung des Einzelfalls sanktionieren will, keinen Sinn. Daher sollte geprüft werden, ob das Gesetzgebungsverfahren zu einer Klarstellung und entsprechenden Überarbeitung von § 4 Absatz 1 Satz 2 UmwRG genutzt werden kann.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1b)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist § 4 Absatz 1b wie folgt zu fassen:

„(1b) Unberührt bleiben

1. § 45 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie
2. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften zur Planerhaltung.

Das Gericht kann das Verfahren bis zur Nachholung erforderlicher Handlungen im Sinne der Absätze 1 und 1a aussetzen.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Verweisung des § 4 Absatz 1b Nummer 3 UmwRG-E erscheint jedenfalls unklar, da keine Rechtsgrundlage zur Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers ersichtlich ist, die unberührt bleiben könnte.

Derzeit wie auch auf der Basis des Gesetzentwurfs käme das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz unter Zugrundelegung des Wortlauts nicht selbst als Rechtsgrundlage für eine Aussetzung eines gerichtlichen Verfahrens in Betracht, sondern würde eine solche (im Sinne eines Rechtsgrundverweises) gerade voraussetzen. § 94 VwGO enthält bereits seit dem 1. Januar 2002 (§ 94 Satz 2 VwGO a.F.) keine Möglichkeit mehr, das gerichtliche Verfahren zur Heilung von Verfahrensfehlern auszusetzen. Der in der Begründung zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz enthaltene Hinweis, dass die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens auch nach der Streichung des früheren § 94 Satz 2 der VwGO weiterhin besteht (BT-Drs. 16/2495, S. 14), lässt sich mit dem Wortlaut des § 4 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz UmwRG in der bisherigen Fassung und mit § 4 Absatz 1b Nummer 3 UmwRG-E nur schwer in Einklang bringen.

Ohne Aussetzung trägt der Kläger das Kostenrisiko im nachfolgenden zweiten Rechtsstreit in voller Höhe. Bei einer Aussetzung hat der Kläger die Möglichkeit, den Rechtsstreit nach Wiederaufnahme für erledigt zu erklären, sollte die Umweltverträglichkeit des in Streit stehenden Vorhabens bejaht werden.

Der neu vorgeschlagene § 4 Absatz 1b Satz 2 eröffnet eine konkrete Rechtsgrundlage zur Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens und gewährleistet dadurch Rechtsklarheit.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zur Stellungnahme des Bundesrates vom 25. September 2015 (BR-Drs. 361/15 – Beschluss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 UmwRG)

Die Regelung bedarf nach Auffassung der Bundesregierung keiner Klarstellung, da sie das vom Bundesrat Gewünschte bereits eindeutig regelt und darüber hinaus keine Probleme aus der Praxis mit der Anwendung der Vorschrift bekannt sind.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 UmwRG regelt die Rechtsfolge für den Fall einer fehlerhaft durchgeführten UVP-Vorprüfung und verweist auf § 3a Satz 4 UVPG, wonach die aufgrund der Vorprüfung getroffene Entscheidung zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Diese Vorschrift bestimmt den Prüfmaßstab des Gerichts, das die Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich darauf überprüft, ob die Vorprüfung nach den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Damit hat der Gesetzgeber dem Charakter der UVP-Vorprüfung als überschlägige Vorausschau mit begrenzter Prüfungstiefe (so bereits der RegE BR-Drs. 674/00, S. 89) Rechnung getragen. Das Gericht führt somit keine eigene Vorprüfung durch, sondern überprüft allein, ob die Behörde die gesetzlichen Anforderungen der Vorprüfung beachtet hat und das Ergebnis der von ihr durchgeführten Vorprüfung plausibel erscheint. Eine Aufhebung der Zulassungsentscheidung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 UmwRG kommt nur in Betracht, wenn das Gericht das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint.

Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme darauf verweist, dass § 3a Satz 4 UVPG lediglich den Fall der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens regelt und nicht die Voraussetzungen für eine fehlerhafte UVP-Vorprüfung, wird seitens der Bundesregierung ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Soweit die Regelung auf das gerichtliche Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit verweist, folgt dies daraus, dass Entscheidungen über die Feststellung der UVP-Pflichtigkeit nicht selbstständig anfechtbar sind (§ 3a Satz 3 UVPG). Eine Überprüfung, ob eine UVP-Vorprüfung fehlerhaft gewesen ist, kann daher überhaupt nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Eine weitere Bedeutung kommt diesem Bestandteil der Regelung nicht zu.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung dahingehend verstanden werden könnte, dass die UVP-Vorprüfung künftig einer vollumfänglichen gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden und damit der Prüfmaßstab des Gerichts erheblich erweitert werden soll. Dies wäre angesichts des bereits oben erwähnten Charakters der UVP-Vorprüfung als überschlägige Prüfung der zuständigen Behörde nicht angemessen und würde auch dem Anliegen des Bundesrates, den Regelungsgehalt der Vorschrift unverändert zu lassen, zuwiderlaufen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1b Satz 2 – neu – UmwRG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verfahren prüfen.

